

## Zu TOP 7 Gemeindevertretersitzung am 25.05.2023

---

**Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal**
Sachverhalt:

Der Hessische Städte- und Gemeindebund empfiehlt, die Satzungen in regelmäßigen Abständen auf die Mustersatzungen des HSGB anzupassen, da diese sehr häufig Auswirkungen aus der Rechtsprechung berücksichtigen.

Dies gilt auch für die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal.

Nach den interfraktionellen Gesprächen sollen darüber hinaus die Steuersätze wie folgt angepasst werden.

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>§ 4</b> <b>Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a): je angefangenem Kalendermonat und Apparat</p> <p>1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 200,- Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse, höchstens 100,- Euro;</p> <p>2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit a) in Spielhallen 9 v. H. der Bruttokasse, höchstens 80,- Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v. H. der Bruttokasse,</p>	<p><b>§ 4</b> <b>Steuersätze</b></p> <p>(1) Die Steuer beträgt zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: je angefangenem Kalendermonat und Gerät</p> <p>1. für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p>2. für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse,</p>

<p>höchstens 40,- Euro;</p> <p>3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben,  a) in Spielhallen 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20 v. H. der Bruttokasse, höchstens 250,- Euro;</p> <p><u>zu § 2 b):</u>  je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,- Euro.  (2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.</p>	<p>3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer  a) in Spielhallen 200 Euro,  b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 200 Euro,</p> <p>4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 20 v.H. der Bruttokasse,</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:</u>  je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25 Euro.  (2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.  (3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Gemeindevorstand die Bruttokasse.</p>
--	--

Eine Gegenüberstellung von den wesentlichen Änderungen alt/neu ist der Vorlage angefügt.

Es wird daher vorgeschlagen, die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Ahnatal, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023, zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 04.05.2023 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt folgenden Beschluss:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte, in der Fassung des Entwurfs vom 24.04.2023.

Stephan Hänes  
Bürgermeister